



## Flughafen Zürich

### Plangenehmigungsgesuch für den Bau eines neuen Parkhauses im Gebiet «Oberhau», Gesuchsanpassung für Rodung und Ersatzaufforstung

- 
- Gesuchstellerin: Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich
- Gesuchsgegenstand: Neubau Parkhaus P10, Oberhau, Gemeindegebiet von Kloten.
- Für das Vorhaben werden folgende Rodungen und Ersatz-  
aufforstungen beantragt:
- Definitive Rodung: 15 152 m<sup>2</sup>, Parzellen-Nr. 6004,  
Gebiet «Oberhau» (Gemeinde Kloten);
  - temporäre Rodung mit Wiederaufforstung am selben  
Ort: 5425 m<sup>2</sup>;
  - Ersatzaufforstungen: 21 067 m<sup>2</sup>, davon 13 917 m<sup>2</sup> auf  
den Parzellen-Nrn. 5576, 2848 und 6004 (Gemeinde  
Kloten) sowie 7150 m<sup>2</sup>, Parzellen-Nr. 2848 (Gemeinde  
Birmensdorf).
- Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 37–37h des  
Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) sowie den Bestim-  
mungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luft-  
fahrt (VIL; SR 748.131.1); es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
- Das angepasste Rodungsgesuch hat keine Auswirkungen  
auf das eigentliche Bauvorhaben; die Unterlagen dazu  
lagen bereits vom 16. November bis zum 15. Dezember  
2015 öffentlich auf.
- Anhörung: Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hört die inte-  
ressierten Bundesstellen an.
- Öffentliche Auflage: Das Rodungsgesuch kann vom 31. Oktober bis zum  
29. November 2016 an folgenden Stellen zu den ordent-  
lichen Bürozeiten eingesehen werden:
- Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, 8090 Zürich,
  - weitere Auflagestellen gemäss Angaben in den kanto-  
nalen Publikationsorganen.

Einsprachen:

Wer von den beschriebenen Vorhaben mehr als jedermann betroffen ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet einzureichen beim:

Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern.

Hinweise:

- Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzelsprachen haben eine Person zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertreten darf. Andernfalls bezeichnet das BAZL diese Vertretung (Art. 11a VwVG).
- Wer keine Einsprache erhebt, darf gegen eine allfällige Plangenehmigung nicht Beschwerde führen (Art. 37<sup>f</sup> Abs. 1 LFG).

25. Oktober 2016

Bundesamt für Zivilluftfahrt